

Satzung des Fördervereins

„Zukunftshelden Fischerbach e.V. – Förderverein für Kinder und Jugendliche“

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Zukunftshelden Fischerbach e.V. – Förderverein für Kinder und Jugendliche“

Er soll im Vereinsregister eingetragen werden und trägt danach den Zusatz „e.V.“.

Die Gemeinnützigkeit wird beim Finanzamt beantragt.

Sitz des Vereins ist 77716 Fischerbach.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Zweck des Vereins ist ideelle, materielle und persönliche Förderung, der in Fischerbach lebenden Kinder und Jugendlichen sowie der ortsansässigen Kindertageseinrichtung und der Grundschule.

Zur Erreichung dieser Ziele werden Veranstaltungen und Feste wie z.B. Flohmarkt, Kuchenverkauf, etc. durchgeführt.

- a) Einrichtungen außerhalb von Fischerbach und individuelle Einzelfallförderungen werden, je nach Anfrage und Konzept, unterstützt; dies muss zuvor durch den Vorstand beschlossen werden.
- b) Der Vereinszweck wird durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und erwirtschaftete Erlöse erreicht.

§3 Selbstlose Tätigkeit und Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Es gibt aktive und passive (fördernde) Mitglieder.

Aufnahme:

- a) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages bei einem Vorstandsmitglied (Mitgliedsantrag). Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch die / den Erziehungsberechtigte/n. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme in den Verein werden diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen anerkannt.
- b) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Austritt und Ausschluss:

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss spätestens mit einer Frist von einem Monat, jeweils zum Ende des Geschäftsjahres, gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere, ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Mitgliedsbeitrag / Spenden:

Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, zu zahlen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- a) Alle Mitglieder sind verpflichtet die Ziele und Aufgaben des Vereins zu verfolgen und gemäß den Beschlüssen zu agieren.
- b) Die Mitglieder haben das Recht an den Mitgliedsversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes aktive Mitglied hat, mit Vollendung des 16. Lebensjahres, ein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern:

- Dem/der 1. Vorsitzenden
- Dem/der 2.. Vorsitzenden
- Dem/der 1. Kassierer/in
- Dem/der 2. Kassierer/in
- Dem/der Schriftführer/in
- Zwei Beisitzer/innen

Die/der 1. und 2. Vorsitzende/r und der/ die 1. Kassierer/in vertreten den Verein, gemäß § 26 BGB, gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

2. Der Vorstand kann, zur Unterstützung seiner Arbeit, einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Schriftform.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Dabei zählen alle abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird der Beschluss abgelehnt.
5. Über jede Vorstandssitzung wird Protokoll geführt.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
7. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz, ihrer, für den Verein geleisteten, Auslagen.
8. Der Vorstand entscheidet insbesondere über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
9. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung ein und führt darin den Vorsitz. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 7 Tage vorher, in Schriftform, mit der Angabe der Tagesordnungspunkte.
10. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Wahl und die Abwahl des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Sowie weitere Aufgaben, die sie sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe von Gründen, verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder, beschlussfähig.

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3, der anwesenden Mitglieder, beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfer

Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens 1x jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit, der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Antidiskriminierung

- (1) Der Verein verpflichtet sich zur Wahrung der Menschenwürde und zur Förderung eines respektvollen und diskriminierungsfreien Miteinanders. Jegliche Form von Diskriminierung oder Benachteiligung aufgrund von Geschlecht, Geschlechteridentität, sexueller Orientierung, Herkunft, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Alter, Behinderung oder anderen Merkmalen wird nicht toleriert.
- (2) Alle Mitglieder, Mitarbeitende und Beteiligte des Vereins verpflichten sich, die Prinzipien der Gleichbehandlung und des gegenseitigen Respekts in der Vereinsarbeit und im Vereinsleben zu achten.
- (3) Der Verein fördert eine inklusive und vielfältige Gemeinschaft, die die Rechte und Würde aller Personen, unabhängig von individuellen Unterschieden, anerkennt und schützt.

§ 11 Datenschutz

Von den Mitgliedern werden, zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins Name, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse und Bankverbindung verarbeitet und gespeichert.

§ 12 Haftung

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

§ 13 Auflösung des Vereins

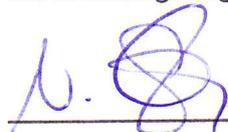
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit, der anwesenden Mitgliedern, beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke kommt das Vermögen der Gemeinde Fischerbach zugute. Das Vermögen darf unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung entsprechender Zwecke, wie in der Satzung notiert, verwendet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 18.10.2024 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Fischerbach, den 18.10.2024

Die Gründungsmitglieder:



Unterschrift 1. Vorsitzende



Unterschrift 2. Vorsitzende